

119 C 131/22

Verkündet am 28.10.2022



gez.
Rabek, JHS in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1) H.

- Verfügungskläger -

2) H.

- Verfügungskläger -

3)

- Verfügungsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte
Gz.: 22/000141

|

jen,

gegen

WEG () 9, vertr. durch den übrigen Eigentümer Herrn
06 Kiel

- Verfügungsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

l, Gz.: 33-0256/22

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Amtsgericht Kiel durch die Richterin am Amtsgericht Koch auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2022 für Recht erkannt:

I. Das Versäumnisurteil vom 16.08.2022 wird aufrechterhalten.

44

II. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

IV. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungskläger begehren die Bestellung der Hausverwaltung T... als Verwalterin für die beklagte Wohnungseigentümergeinschaft.

Die Verfügungskläger sind Mitglieder der Verfügungsbeklagten. Diese ist seit dem 01.01.2022 ohne Verwaltung. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Drei-Parteien-WEG, deren Mitglieder die Verfügungskläger und der übrige Eigentümer, Herr H..., sind.

Die Verfügungskläger, namentlich durch die Verfügungsklägerin 3), holten Angebote von Hausverwaltungen bezüglich einer Neubestellung eines Verwalters ein. Zunächst erklärten sich die Wagner Immobilien Hausverwaltung sowie die Firma T... bereit, die Verwaltung zu übernehmen, wobei die Wagner Immobilien Hausverwaltung in der Folgezeit ihr Angebot zurücknahm.

Innerhalb der WEG sind mehrere Gerichtsverfahren anhängig. Seitens der Prozessbevollmächtigten der Verfügungskläger wurde vorgerichtlich versucht, mit dem in anderen Verfahren bestellten Prozessbevollmächtigten des Herrn H... eine Regelung zur Verwalterbestellung zu erreichen. Ein Erfolg blieb aus.

Nachdem sich die Hausverwaltung T... bereit erklärt hatte, die Verwaltung der WEG zu übernehmen, versuchte der Verfügungskläger 1) eine Eigentümerversammlung durchzuführen und lud die übrigen Mitglieder der WEG zu einer Versammlung ein. Der Miteigentümer H... nahm, nachdem er von der Einladung Kenntnis erlangt hat, Kontakt zu der Hausverwaltung T... auf und wies jedenfalls auf die fehlende Ladungsberechtigung des Verfügungsklägers 1) zur Eigentümerversammlung hin. Die Hausverwaltung teilte daraufhin mit, dass sie, sofern eine Bestellung erfolgen soll, nur durch das Gericht bestellt werden möchte.

Eine Entscheidung mittels Umlaufbeschlusses wurde nicht initiiert.

Die Wohnungseigentümer haben keinen Zugriff auf das Konto der Gemeinschaft.

Die Verfügungskläger sind der Ansicht, es bestünden ein Verfügungsanspruch auf Bestellung eines Verwalters nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG und ein Verfügungsgrund.

Bezüglich der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit verweisen sie insbesondere auf die - im Tatsächlichen unstreitige - fehlende Zugriffsmöglichkeit auf das Gemeinschaftskonto, so dass die Liquidität der Gemeinschaft nicht überprüft und Maßnahmen - etwa zur Anpassung der Hausgeldvorauszahlungen - nicht angepasst, bestehende Daueraufträge nicht verlängert werden könnten. Das Dach des Gartenhauses müsse dringend repariert werden, fällige Rechnungen für die Gartenpflege könnten nicht bezahlt werden, der Stromanbietervertrag sei anzupassen und es seien Informationen gegenüber der Landeshauptstadt Kiel - UBA - abzugeben.

Mit Antragschrift vom 20.07.2022 i.V.m. dem Schriftsatz vom 28.07.2022 beantragten die Verfügungskläger, 1. die Hausverwaltung T Immobilien und Hausverwaltung OHG, vertreten durch , mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 2 Jahren zur Verwalterin der Verfügungsbeklagten zu den im als Anlage Ast 3 beigefügten Verwaltervertrag enthaltenen Konditionen zu bestellen, 2. den Verfügungskläger zu 1 zu ermächtigen, mit der neuen Verwalterin den als Anlage Ast 3 beigefügten Verwaltervertrag für die Verfügungsbeklagte abzuschließen. Ferner beantragen sie hilfsweise, den Verfügungskläger zu 1. gemäß § 24 Abs. 3 WEG zu ermächtigen, eine Eigentümerversammlung einzuberufen, um einen Verwalter zu wählen.

Nachdem für die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung am 02.08.2022 niemand erschienen war, hat das Gericht auf Antrag der Klägerseite am 16.08.2022 unter Zurückweisung im Übrigen ein Teilversäumnis- und Schlussurteil mit folgendem Hauptsachetenor erlassen:

I. Die Hausverwaltung T Immobilien und Hausverwaltung OHG, vertreten durch , wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von einem Jahr zur Verwalterin der Verfügungsbeklagten zu den im als Anlage Ast 3 beigefügten Verwaltervertrag enthaltenen Konditionen bestellt.

II. Der Verfügungskläger zu 1 wird ermächtigt, mit der neuen Verwalterin den als Ast 3 beigefügten Verwaltervertrag für die Verfügungsbeklagte abzuschließen.

III. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gegen das am 19.08.2022 zugestellte Urteil ist seitens der Beklagten am 02.09.2022 Einspruch eingelegt worden.

Die Kläger beantragen nunmehr,

den Einspruch der Gegenseite gegen das Teilversäumnis- und Schlussurteil zurückzuweisen und das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten,

hilfsweise,

den Verfügungskläger zu 1 gemäß § 24 Abs. 3 WEG zu ermächtigen, eine Eigentümerversammlung einzuberufen, um einen Verwalter zu wählen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ein Anspruch auf Bestellung eines Verwalters bestehe nicht. Eine ordnungsgemäße Verwaltung der WEG sei durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich in ihrer Gesamtheit möglich, § 9b Abs. 1 Satz 2 WEG. Es bestehe lediglich ein Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung, nicht auf einen Verwalter. Die Angelegenheit sei zudem zunächst innerhalb der WEG mittels Umlaufbeschlusses und sodann ggf. Beschlussersetzungsklage zu regeln. Die Beklagte bezweifelt zudem die Neutralität der Hausverwaltung T. und ist der Ansicht, dass eine besondere Eilbedürftigkeit nicht vorliege.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verwiesen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 02.08.2022 und vom 25.10.2022. Die Klägerseite - soweit vertreten - wurde in beiden Terminen informativ angehört, der übrige Eigentümer H. ist am 25.10.2022 angehört worden.

Entscheidungsgründe

I.

Das Versäumnisurteil war aufrecht zu erhalten. Der Einspruch ist zulässig, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

1.

Der Einspruch ist zulässig, §§ 338 ff. ZPO, und hat daher das Verfahren gemäß § 342 ZPO in den Stand vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt.

2.

Der Antrag ist zulässig. Er richtet sich insbesondere gegen die Verfügungsbeklagte, die in diesem Verfahren durch den übrigen - nicht auf Verfügungsklägerseite stehenden - Wohnungseigentümer Herrn H. vertreten wird (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 08.07.2022, Az.: V ZR 202/21, zur „Verwalterlosen Zweiergemeinschaft - Klagegegner und Vertretung im Prozess“; vgl. auch LG Landau, Beschluss vom 18.10.2021, Az.: 5 T 75/21; LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 10.05.2022, Az.: 2-13 T 26/22; zum Meinungsbild: Lehmann-Richter „Die verwalterlose Wohnungseigentümergeinschaft“ in ZWE 2022, 61 (65)).

Das Amtsgericht Kiel ist als das Gericht der Hauptsache zuständig, § 937 ZPO.

Eine Parteiänderung (Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 12.09.2022, Bl. 122 d.A.) liegt nicht vor. Der Antrag richtete sich von vorneherein gegen die Beklagte, vertreten durch den übrigen Eigentümer. Aufgrund eines Eintragungsversehens von Seiten des Gerichts in die EDV war das Rubrum des Beschlusses vom 20.07.2022 fehlerhaft und war - wie geschehen - wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit zu korrigieren.

3.

Der Antrag ist in dem Umfang, in dem er bereits positiv durch Versäumnisurteil beschieden wurde, begründet. Die Kläger haben einen Verfügungsgrund und einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Zur Abwendung wesentlicher Nachteile, die durch Unterbleiben einer diesbezüglichen einstweiligen Regelung entstehen könnten, ist es zur Überzeugung des Gerichts angezeigt, der Verfügungsbeklagten vorläufig einen Verwalter im o.g. Umfang zu bestellen. Im Übrigen fehlt dem Antrag unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache das Rechtsschutzbedürfnis.

a.

Den Verfügungsklägern steht ein Verfügungsanspruch zur Seite. Dieser ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG. Hieraus folgt ein Anspruch der Wohnungseigentümer auf ordnungsmäßige Verwaltung. Diese ist gesetzlich definiert als eine Verwaltung, die dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer nach billigem Ermessen entspricht (BeckOK BGB/Hügel, 62. Ed. 01.05.2022, WEG § 18 Rn. 6). Eine verwalterlose Wohnungseigentümergeinschaft entspricht diesen Anforderungen nicht, jedenfalls nach der WEG-Reform 2020 besteht in jeder Gemeinschaft ein Anspruch auf einen Verwalter (vgl. LG Frankfurt/Main, a.a.O.). Dies gilt auch für kleine Wohnanlagen; ein Wohnungseigentümer, der die Bestellung verlangt, muss auch keine besondere Dringlichkeit nachweisen; liegt eine solche vor, kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht (BeckOK/Greiner WEG § 26 Rn. 329 m.w.N.). Hier begehren zwei von drei Einheiten die Bestellung eines Verwalters. Der Hinweis des Beklagtenvertreters auf die Übergangs-

vorschrift des § 48 Abs. 4 WEG geht fehl, da der darin in Bezug genommene § 19 Abs. 2 Nr. 6 WEG sich lediglich auf die Bestellung eines zertifizierten Verwalters bezieht. Darum geht es vorliegend nicht.

An der erforderlichen Vorbefassung mangelt es nicht, da diese vorliegend obsolet ist. Grundsätzlich hat die Gemeinschaft der Eigentümer danach zunächst im Rahmen einer Eigentümerversammlung zu versuchen, die Bestellung eines Verwalters vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem Grunde nach auch der Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Inhalt der Ermächtigung zur Einberufung der Versammlung - entsprechend dem Hilfsantrag der Verfügungskläger - in Betracht. Ein solcher Ausspruch ist jedoch schlechthin wirkungslos, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Verwalters in der Eigentümerversammlung nicht gefasst werden kann (BeckOGK WEG/Greiner § 26 WEG, Rn. 340).

Die Verfügungskläger haben insoweit dargelegt, versucht zu haben, eine Eigentümerversammlung mit dem Ziel der Bestellung eines Verwalters einzuberufen, und dass dies aufgrund der Zerstrittenheit der einzelnen Wohnungseigentümer nicht möglich war. Bereits die Einberufung einer Wohnungseigentümerversammlung kann nur durch alle Eigentümer gemeinschaftlich erfolgen, § 9b Abs. 1 WEG. Es fand Kommunikation mit dem „übrigen“ Eigentümer, Herrn H. , dazu statt, welche Verwaltung bezüglich der Übernahme der Verwaltungstätigkeit angefragt worden waren. Eine inhaltliche Reaktion - Zustimmung, Ablehnung, Gegenvorschläge - blieb zunächst aus. Sodann erfolgte die Ablehnung der Bestellung der Hausverwaltung T. unter Verweis auf den formal ordnungsgemäßen Gang. Dabei ist dem Eigentümer Herrn H. zuzustimmen, dass der Hinweis auf den formal ordnungsgemäßen Weg und auf die Einhaltung der Normen des WEG natürlich sein „gutes Recht“ sind; nichtsdestotrotz wäre angesichts der Situation im Interesse der WEG zu erwarten gewesen, dass eine Reaktion inhaltlicher Art unter (gegebenenfalls konstruktiver) Mitwirkung erfolgen würde. Dies ist - seit Frühjahr 2022 - nicht geschehen. Soweit in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen wurde, dass bereits zweimal einer Verwalterbestellung zugestimmt worden sei und es allein um die Einhaltung der Verfahrensregeln gehe, ist auch dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings entspricht auch der gewonnene persönliche Eindruck des Gerichts von dem Verhältnis der Verfügungskläger zu Herrn H. - beidseitig - dafür, dass eine zielführende Vorbefassung der WEG schwer möglich sein wird. „Ob dem die Verwalterbestellung erstrebenden Wohnungseigentümer mit Rücksicht auf das Gebot der Vorbefassung der Gemeinschaft nicht eher anzuraten ist, sich im Wege der einstweiligen Verfügung zur Einberufung einer Versammlung ermächtigen zu lassen“, ist auch nach Ansicht BeckOGK/Greiner WEG § 26 Rn. 342 „nur dann eine sinnvolle Alternative zur Klage auf gerichtliche Verwalterbestellung, wenn eine positive Beschlussfassung zu erwarten ist“. Dies ist zur

Überzeugung des Gerichts nicht der Fall. Zu verlangen, dass die WEG sich mit der Angelegenheit dennoch vorbefassen müsste, wäre „unnötige Förmerei“ (Dr. Bruns: „Verwalterbestellung mittels gerichtlicher Anordnung“ in ZWE 2022, 67), die die Angelegenheit - ohne Aussicht auf Erfolg in der Sache - verzögern würde.

Eine Beschlussersetzungsklage und ein einstweiliges Verfügungsverfahren können nebeneinander oder auch - je nach Situation - jedes Verfahren für sich betrieben werden (BeckOK/Greiner WEG § 26 Rn. 345).

b.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund.

Die Verfügungskläger haben die Notwendigkeit einer eiligen Bestellung zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Eine Vertretung erfolgt nach § 9b Abs. 1 WEG nur durch den Verwalter oder alle Eigentümer gemeinschaftlich; dies ist vorliegend aufgrund der Differenzen zwischen den Eigentümern, die sich in den dargelegten Versuchen zur vorgerichtlichen Regelung der Angelegenheit sowie in dem gegenseitigen persönlichen Umgang miteinander in der mündlichen Verhandlung manifestieren, derzeit unmöglich. Mit dem verwalterlosen Zustand geht bereits grundsätzlich eine Gefährdung des Gemeinschaftseigentums einher (vgl. LG Landau, a.a.O.; tendentiell auch LG Frankfurt/Main, a.a.O.; BeckOGK/Greiner WEG § 26 Rn. 342).

Zudem haben die Verfügungskläger unwidersprochen dargelegt, dass es ihnen bereits nicht möglich ist, Einsicht auf das Konto zu nehmen, Rechnungen des Gärtners zu zahlen und bestehende Verträge, etwa hinsichtlich der Energieversorgung und dort gestiegener Preise, anzupassen bzw. solche neu abzuschließen. Damit haben sie auch im konkreten Einzelfall eine ausreichende Eilbedürftigkeit dargelegt, zumal an diese kein allzu strenger Maßstab angelegt werden darf, denn die Abwehrhaltung anderer Eigentümer ist treuwidrig im Sinne des dolo-facit-Grundsatzes (so Dr. Bruns „Verwalterbestellung mittels gerichtlicher Anordnung“, a.a.O.). Auch der Bundesgerichtshof hat unter Hinweis auf die Ziele des Gesetzgebers in der WEG-Novelle die grundsätzliche Möglichkeit der Verwalterbestellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betont (vgl. BGH, Urteil vom 10.06.2011, Az.: V ZR 146/10, unter weiteren Hinweis auf die Begründung der - wenn auch WEG-Novelle 2007 - in BT-Dr 16/887, S. 35 [zu Nr. 12 b] = NZM 2006, NZM Jahr 2006 Seite 401 [NZM Jahr 2006 421]).

Der dargelegte Sachverhalt ermöglicht daher nach hiesiger Auffassung zumindest eine vorübergehende Verwalterbestellung (entsprechend LG Frankfurt, a.a.O.; BeckOKG/Greiner, a.a.O.).

Die Kläger sind ihrer Pflicht zur Benennung eines übernahmebereiten Verwalters (vgl. LG Frank-

furt, a.a.O.) nachgekommen. Der Benennung mehrerer Verwaltungen bedarf es nach hiesiger Ansicht nicht. Die Hausverwaltung T. wurde dem Gericht durch die Verfügungskläger als übernahmebereite Verwalterin benannt. Zweifel an ihrer Eignung als Hausverwaltung bestehen nicht. Ein Vertragsentwurf ist dem Antrag beigelegt worden. Konkrete Anhaltspunkte für eine Parteilichkeit liegen nicht vor.

4.

Der über den Tenor des Versäumnisurteils hinausgehende Antrag hat unter dem Gesichtspunkt der Vorwegnahme der Hauptsache keinen Erfolg, so dass auch insoweit das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten war.

Die von den Verfügungsklägern beehrte Verwalterbestellung für die Dauer von zwei Jahren käme einer Vorwegnahme der Hauptsache, einer endgültigen Regelung der Angelegenheit und damit einem entsprechendem Antrag in der Hauptsache, nahe. Die zeitliche Dauer der Verwalterbestellung ist daher zu beschränken.

Das Gericht sieht allerdings die Notwendigkeit eines gewissen Handlungsspielraums der Verwalterin auch in zeitlicher Hinsicht, so dass die Bestellung für die Dauer eines Jahres - auch angesichts wirtschaftlicher Interessen der Verwalterin - notwendig, aber auch ausreichend erscheint. Die akut regelungsbedürftigen Punkte dürften innerhalb dieser Zeit zu klären sein.

Die Bestellung für die Dauer eines Jahres ist als Minus in dem vorgelegten Vertrag enthalten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; bezüglich der zuvor entstandenen Kosten gilt das Versäumnisurteil fort. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 2, 708 Nr. 11, 709 Satz 3, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

52

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Koch
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Kiel, 01.11.2022

Rabek
Justizhauptsekretärin